



## Elterninformation A

### Grundsätzliche Anmeldung an der Erich-Kästner Realschule in Tostedt

➤ Unter dem *Anmeldebogen A = grundsätzliche Anmeldung* geben Sie uns bitte:

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler und zur eigenen Person
2. Angaben zum Umgang mit Veröffentlichungen (Foto/Video)
3. Angaben zu IServ (unsere Kommunikationsplattform)

Zudem benötigen wir für das Anlegen einer Schülerakte noch ein Lichtbild Ihres Kindes.

Denken Sie bitte auch an einen Busantrag, falls Ihr Kind Fahrschüler/in sein wird.

Und wir brauchen eine Kopie des letzten Zeugnisses.

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren.

Diese Informationen finden Sie in dem beigegefügteten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter Organisatorisches.

➤ Bitte lesen Sie sich alle jetzt folgenden Seiten der *Elterninformation A* aufmerksam durch.

➤ Füllen Sie dann den *Anmeldebogen A* (ebenfalls auf der Homepage im Downloadbereich zu finden) aus.

Denken Sie bitte jetzt an den Anmeldebogen B und Elterninformation B!

Vielen Dank

## Wichtige Informationen für Sie, liebe Eltern:

### 1. Elterninformation zum Masernschutzgesetz

#### Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Auf der Grundlage des *Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz; veröffentlicht im Bundesgesetzesblatt am 13.02.2020)* sind seit dem 1. März 2020 neue Regelungen in Kraft getreten, die eine Änderung des *Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz-IfSG)* beinhalten.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Zum Schuljahresbeginn 2022 /2023 gilt für Schülerinnen und Schüler des künftigen fünften Jahrgangs, dass eine Überprüfung des Impfschutzes bis zum 31.07.2022 durch die aufnehmende Schule vorgenommen werden muss.

Es gibt also eine Frist von 12 Monaten, innerhalb derer Sie eine Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorlegen müssen.

Sie haben damit bei der Anmeldung Ihres Kindes an der Erich-Kästner-Realschule folgende zwei Handlungsmöglichkeiten:

<p>Sie entscheiden sich dafür, den erforderlichen Nachweis bei der Anmeldung zu erbringen und legen <u>ein</u> Dokument aus der u.a. Liste vor.</p> <p>Wir werden den Nachweis im Original prüfen und die von Ihnen mitgebrachte Kopie des Nachweises zur Dokumentation in der Schülerakte abheften.</p>	<p>Sie entscheiden sich dafür, den erforderlichen Nachweis später zu erbringen (spätestens bis zum 31.07.2022).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Impfausweis (Nachweis über 2 Masernimpfungen)</li> <li>○ Anlage zum Untersuchungsheft (Nachweis über 2 Masernimpfungen)</li> <li>○ Ärztliche Bescheinigung (Nachweis über 2 Masernimpfungen)</li> <li>○ Bescheinigung Behörde / Einrichtung (Nachweis über 2 Masernimpfungen)</li>   <li>○ Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.</li> <li>○ Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.</li> <li>○ Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.</li> </ul>	<p>-----</p>
<p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Schule eine namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vornehmen muss, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keiner der o.a. Nachweise bis zum 31.07.2022 vorgelegt werden konnte</li> <li>- die vorgelegten Nachweise nicht eindeutig waren</li> </ul> <p><i>Vom Gesundheitsamt hören Sie in diesem Fall alles Weitere.</i></p>	

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) Vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Februar 2020 (BGBl. I, S. 148)

## 2. Elterninformation zu Foto/Video- und Tonbandaufnahmen

Dies ist ein Informationsschreiben, welches Sie sich bitte aufmerksam durchlesen mögen, da es gerade bei allen Ereignissen rund um Veranstaltungen in Schule immer wieder vorkommen kann, dass Eltern und /oder Verwandte fotografieren.

### 1. Auszug aus den Bestimmungen für Datenschutz im Schulalltag der niedersächsischen Landesschulbehörde

#### **Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen auf Schulveranstaltungen**

**Finden in der Schule Veranstaltungen statt, seien es Theateraufführungen, Einschulungs- oder Abschlussfeiern, kommt es regelmäßig dazu, dass Eltern, Angehörige, Freunde oder Pressevertreter Foto-, Video- und Tonaufnahmen zur Erinnerung an dieses Ereignis anfertigen möchten.**

Unabhängig davon, ob die Aufnahmen durch die Schule selbst, durch anwesende Angehörige, Freunde oder Pressevertreter gefertigt werden, genießt der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler höchste Priorität.

Für die **Schulen** selbst gilt, dass sie selbst nur Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern erstellen und veröffentlichen dürfen, wenn wirksame Einwilligungserklärungen vorliegen.

**Erziehungsberechtigte** und **Pressevertreter** benötigen dagegen grundsätzlich keine Einwilligungen der Betroffenen, wenn Sie auf Schulveranstaltungen Fotos anfertigen. Sobald jedoch eine Veröffentlichung der digitalen Bilder in Pressepublikationen oder eine Weitergabe z.B. per WhatsApp, Facebook oder Instagram erfolgen soll, ist eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Für Pressepublikationen ist weiterhin die Regelung des § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) anwendbar, nach der Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Chefredakteur des Presseorgans verantwortlich. Der Schulleiter hat aber die Verpflichtung aus § 43 Abs. 2 S.2 NSchG, für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu sorgen. Um dieser Pflicht nachzukommen, empfiehlt es sich für die Schulleitungen, die anwesenden Vertreter der Presse vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die notwendigen Einwilligungserfordernisse zu belehren. Auf welche Art und Weise die Presse die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt, liegt in ihrer Verantwortung.

*(nachzulesen unter: Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen auf Schulveranstaltungen  
– erstellt von W. Deffner – zuletzt geändert: 10.04.2019 15:24)*

### 2. Unsere Vorgehensweise an der EKRS Tostedt

In der Regel werden wir Sie im Vorhinein per Elternbrief und per Hinweis vor dem Betreten der Schulveranstaltung darauf hinzuweisen, dass während der Veranstaltung von den Anwesenden unter Umständen Fotos oder Videos gefertigt werden. Sie als Erziehungsberechtigte können dann selbst Sorge dafür tragen, dass Ihr Kind nicht aufgenommen wird.

Als Schulleiterin weise ich zudem ausdrücklich darauf hin, die Persönlichkeitsrechte anderer zu achten.

M.Müller

### 3. Elterninformation zu IServ (Nutzungsordnung - EKRS Tostedt - Stand 05. April 2019)

Die Erich-Kästner-Realschule stellt ihren Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

**Der Account erlischt bei Verlassen der Erich-Kästner-Realschule.**

#### **Nutzungsmöglichkeiten**

Die Schulleitung entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, wird den Nutzern in allgemeiner Form mitgeteilt.

#### **Verhaltensregeln**

- Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden.
- Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.
- Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.
- Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.
- Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hoch lädt, über IServ versendet oder nutzt, macht dies in eigener Verantwortung.
- Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.
- Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.
- Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.
- Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.
- Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.
- Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

#### **Kommunikation via E-Mail/ Chat**

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook, Instagram o.ä. .

#### **Forum**

Für die Forum-Funktion gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen. Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.

#### **Administratoren**

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen. Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Schaltflächen gemeldet wurde.

#### **Moderatoren**

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

#### **Verstöße**

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit sind die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

## 4. Elterninformation zum Infektionsschutzgesetz

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist/ entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen-oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**